

Airbus Defence and Space Willy Messerschmitt-Straße, 82024 Taufkirchen, Deutschland

Bundesjustizministerium z.Hd. Herrn Schmid, Referat III B 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin Dr. Mathias Lejeune T 089 3179 2995

E mathias.lejeune@airbus.com Unsere Ref.: ML/CS Ihre Ref.:

7. Januar 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und Künstler auf angemessene Vergütung vom 5. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Schmid,

ich bin in der Rechtsabteilung der Airbus Defence and Space GmbH für die Betreuung des IT Rechts und zusammen mit einem französischen Kollegen für das geschäftsbereichs- und länder- übergreifende Center of Competence für IT Law der Airbus Firmengruppe verantwortlich. Der Geschäftsbereich "Defence and Space" ist im Bereich der Raumfahrt weltweit hinter Lockheed-Martin der zweitgrößte seiner Art und im Verteidigungsbereich sind wir zur Zeit noch unter den 10 größten Unternehmen zu finden.

In meiner Funktion bin ich auf den o.g. Gesetzesentwurf aufmerksam geworden. Unser Unternehmen arbeitet im Softwarebereich eng mit Hochschulen, anderen Unternehmen und gelegentlich auch mit freiberuflich tätigen Entwicklern zusammen und vergibt Entwicklungsaufträge an diese Firmen/Personen. Da wir die Entwicklungsleistungen bezahlen, lassen wir uns (unter Beachtung der EU Richtlinie 1217/2010 betr. F & E Vereinbarungen) ausschließliche Rechte einräumen, um uns einen Wettbewerbsvorteil gegenüber unserer Konkurrenz zu sichern. Durch die Regelungen zum Rückrufsrecht würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Die für die Kalkulation entsprechender Projekte erforderliche Sicherheit wird beeinträchtigt, wenn der Urheber nach 5 Jahren eine weitere Vergütung verlangen könnte, die man im Vorhinein nicht einkalkulieren kann. Da die in § 40a Abs.6 des Entwurfs vorgesehene Ausnahmeregelung für Softwarelizenzen nicht passt, besteht faktisch ein Zwang, auch bei sachlich unberechtigten Nachforderungen eines Urhebers nachzugeben, da der Gesetzentwurf in § 40a Abs.5 entgegen der Rechtsprechung das sofortige Erlöschen abgeleiteter Nutzungsrechte vorsieht, die ein ausschließlicher Lizenznehmer in der Zwischenzeit Dritten (z.B. Kunden) eingeräumt hatte. Unklar scheint auch zu sein, inwieweit die Regelungen des Gesetzentwurfs auf angestellte Softwareentwickler anzuwenden sind, für die bekanntlich in § 69b UrhG ein gesetzlicher Übergang der Nutzungsrechte auf den Arbeitgeber vorgesehen ist.

Willy-Messerschmitt-Straße, 82024 Taufkirchen, Deutschland T +49 89.607-0, F +49 89.607-26481 www.airbusdefenceandspace.com

Airbus Defence and Space GmbH Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas Enders Geschäftsführer: Bernhard Gerwert (Vorsitzender); Dr. Lars Immisch, Christian Schere Sitz der Gesellschaft: Ottobrunn Registergericht: Amtsgericht München, HRB 107 648



Mallner lyenne

Aus den vorgenannten Gründen ist der Gesetzesentwurf aus unserer Sicht als ausgesprochen kritisch zu bewerten. Ich bin gerne bereit, Ihnen unsere Bedenken im Detail vorzutragen und ggfs. mit Ihnen über Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren. Falls dies aus Ihrer Sicht hilfreich wäre, bin ich gerne bereit, Sie zu einem entsprechenden Gespräch in Berlin aufzusuchen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für das neue Jahr